

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 295 - 297

Zur Civilprozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Regel des gemeinen Rechts. Vgl. Mühlenbruch bei Glück, Pand. Thl. 41 §. 1472 S. 436—438; Matthiä, Kontrov.-Lex. Bd. II S. 45 Nr. VII, S. 48 Nr. XIV Präjud. 1 Abs. 4; Holzschuber a. a. O. §. 182 Nr. 13 S. 937, 938. Es folgt daraus, daß ein vom Erben selbst nur unter Zuziehung von Zeugen und Sachverständigen aufgenommenes Inventar, also eine einfache Privat-spezifikation gemeinrechtlich nicht an die Stelle des von Justinian vorgeschriebenen förmlichen Inventars getreten sein kann, womit auch Zink in seinem Komm. z. Not.-Ges. Art. 19 S. 122 übereinstimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayern. obersten Landesgerichts.

Urtheile vom Mai.

I. Zur Civilprozeßordnung.

Ausübung des gerichtlichen Frage-
rechtes.

Auß der Nichtanwendung des durch CPO. §. 130 dem Gerichte eingeräumten Fragerechtes allein kann ein Revisionsgrund nicht abgeleitet werden, wenn nicht zugleich eine andere Rechtsnorm verletzt worden ist.

Zwar ist die Anwendung dieses Fragerechtes nach den Verhandlungen der Reichstags-Commission zum §. 126 des Entwurfs der CPO. und nach dem Wortlaute des §. 130 l. c. selbst dem Vorsitzenden zur Pflicht gemacht. (Vgl. Motive zum Entwurfe S. 133, RRProt. S. 51 und 526, — Hahn, Materialien zur CPO. S. 214, 564, 912 und 989.)

Allein diese Vorschrift enthebt einerseits die Partei nicht ihrer Pflicht zur Aufstellung substantirter Behauptungen, andererseits sind an die Unterlassung ihrer Anwendung Rechte der Partei im Gesetze nicht geknüpft. Sie hat daher auch nur die Bedeutung einer Dienstesinstruktion.

Im vorliegenden Falle ist dem Berufungsrichter überdieß gerade durch ein beklagterseits erfolgtes Aufgeben gewisser Beweisbehelfe zu jener Unterlassung noch besonderer Anlaß gegeben worden. Jedenfalls kann auch die Pflicht des Richters zur Anwendung des Fragerechts nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, als ob derselbe den Parteien Klagegründe, Einreden und bestimmte Gattungen von Beweismitteln erst schaffen und an die Hand geben müßte. (Vgl. Wilmowski, Comment. zur R.G.P.O. S. 177 und die dort aufgeführten Urtheile des Reichsgerichts — Seuffert's Commentar zur R.G.P.O. S. 133.) Urtheil vom 8. Mai 1885. Reg.-Nr. 26/85.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist — Begriff des unabwendbaren Zufalls nach C.P.O. §. 211.

Mit landgerichtlichem Urtheil, verkündet am 24. Mai 1884, zugestellt am 31. Mai 1884 wurde S. mit einer im Armenrechte verfochtenen Klage abgewiesen. Am 11. Juni 1884 reichte sein Prozeßbevollmächtigter beim Oberlandesgerichte ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für die Berufungsinstanz ein. Dieses Gesuch wurde mit oberlandesgerichtlichem Beschlusse vom 14. Juni 1884, zugestellt am 16. dess. Mts. abgewiesen, jedoch auf erhobene Beschwerde mit Beschluß des obersten Landesgerichts vom 28. Juni 1884 bewilligt, worauf S. mit oberlandesgerichtlicher Verfügung vom 1. Juli

1884, zugestellt am gleichen Tage, einen Pflichtanwalt beigegeben erhielt. Letzterer legte nun Namens des S. am 5. Juli, zugestellt 9. Juli 1884 Berufung ein und verband damit zugleich ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf der Berufungsfrist.

Diese Restitutionsbitte wurde vom Oberlandesgericht mit Urtheil als unzulässig verworfen und auch das oberste Landesgericht trat diesem Ausspruche mit folgender Ausführung bei:

Es steht fest, daß die verspätete Einlegung der Berufung nicht in einer Verzögerung der Erledigung der von dem Kläger zum Zwecke der Gewährung des Armenrechtes gestellten Anträge ihren Grund hat und daß, wenn Kläger sein Gesuch um Zulassung zum Armenrechte am Anfange der Berufungsfrist gestellt hätte, nach dem in dem vorliegenden Falle eingehaltenen Geschäftsgange die Aufstellung des Pflichtanwaltes und die Zustellung des betreffenden Beschlusses an denselben zu einer Zeit erfolgt sein würde, von welcher an die Berufung noch innerhalb der gesetzlichen Frist hätte eingelegt werden können.

Letzteres ist um so zweifelloser, als von der Zeit der Zustellung des Beschlusses über die Aufstellung des Pflichtanwaltes offenbar nicht einmal acht Tage zur Zustellung der Berufseinlegung erforderlich waren.

Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, daß der Entschluß zur Ergreifung der Berufung in kürzester Frist habe gefaßt werden können, und daß, da Kläger bereits in I. Instanz zum Armenrechte zugelassen worden war, es zur Stellung des Armenrechtsgesuches in II. Instanz keines beachtenswerthen Aufwandes an Mühe und Zeit bedurft habe.

Es ist daher nirgends ersichtlich, daß Kläger,